

VDP / Sachsen-Anhalt e.V.
Otto-von-Guericke-Str. 86a / 39104 Magdeburg

Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt

Ministerium für Bildung
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 22
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg

Magdeburg, 28.06.2019

Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt zum Entwurf eines Landesausführungsgesetzes zum Pflegeberufegesetz (LAGPfIBG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden Entwurf des Landesausführungsgesetzes zum Pflegeberufegesetz gebe ich namens des VDP Sachsen-Anhalt folgende Stellungnahme ab:

a) § 1: Pflegeschule

aa.) Absatz 1

Satz 2 dieser Regelung sieht vor, dass die Pflegeschulen i.S.d. Satzes 1 keine Schulen im Sinne des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sein sollen, d.h. die bisherigen Träger der Altenpflegeschulen in freier Trägerschaft würden somit – bezogen auf die neue Pflegeausbildung – ihren bisherigen Ersatzschulstatus verlieren. **Hiergegen spricht sich der VDP Sachsen-Anhalt ganz ausdrücklich aus.** Bereits mit Schreiben vom 15.03.19 hatte sich der VDP Sachsen-Anhalt an Ihr Haus gewandt und hierin zahlreiche Gründe benannt, warum künftig alle Pflegeschulen dem Schulgesetz des Landes unterliegen sollten (s. Anhang).

Darüber hinaus möchte ich darauf verweisen, dass nach meinem Kenntnisstand **zumindest die Bundesländer Niedersachsen und Baden-Württemberg**, in denen bisher die Zuständigkeiten für die Altenpflege-

VDP

Verband Deutscher Privatschulen
Sachsen-Anhalt e.V.

Otto-von-Guericke-Str. 86a
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0
F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de
www.vdp-sachsen-anhalt.de

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank
Konto-Nr.: 107 334 00
BLZ: 120 300 00

Vereinsregister

Amtsgericht Stendal
VR 11611

schulen (Bildungs- bzw. Kultusministerium) sowie für die Kranken- und Kinderkrankenpflegesschulen (Sozial- bzw. Gesundheitsministerium) ebenso wie im Land Sachsen-Anhalt geregelt sind, ab dem 01.01.20 einheitlich allen Pflegeschulen einen offiziellen Status nach ihrem jeweiligen Landes- schulgesetz einräumen werden. Gleiches muss somit auch in Sachsen- Anhalt möglich sein. Unwiderlegbar spricht hierfür ohnehin die **verfas- sungsrechtliche Definition des Begriffes Ersatzschule**. Diese lautet wie folgt: „Ersatzschulen sind diejenigen Privatschulen, die in ihren Bildungs- und Erziehungszielen im Wesentlichen den Bildungsgängen und Abschlüs- sen einer in dem betreffenden Land vorhandenen oder grundsätzlich vor- gesehenen öffentlichen Schule entsprechen.“ (s. Rux „Schulrecht“, 6. Auf- lage, München 2018, Rn. 1185; BVerfGE 6, 309/355; BVerfGE 27 195/200 f.).

Dass es derartige Pflegeschulen auch an öffentlichen berufsbildenden Schulen geben soll, besagt eindeutig **§ 2 des Entwurfs des Landesausfüh- rungsgesetzes**. Hiernach kann eine Pflegeschule an einer öffentlichen berufsbildenden Schule des Landes Sachsen-Anhalt (richtigerweise wohl in Trägerschaft von kreisfreien Städten und Landkreisen im Land Sachsen- Anhalt) geführt werden (§ 2 Abs. 1), hier sollen (offenbar exklusiv) ver- schiedene Regelungen des SchulG-LSA direkte Anwendung finden (§ 2 Abs. 2), der Unterricht soll durch Lehrkräfte der öffentlichen berufsbil- denden Schulen (die sich in einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis zum Land Sachsen-Anhalt befinden) erteilt werden (§ 2 Abs. 3), die Schul- leitung einer solchen Pflegeschule soll durch ein(n) Schulleiter(in) einer öffentlichen berufsbildenden Schule ausgeübt werden (§ 2 Abs. 4) und die an den öffentlichen berufsbildenden Schulen eingerichteten Bildungsgän- ge der Pflegeschulen sollen in die Schulentwicklungsplanung nach dem bisherigen Schulgesetz einbezogen, beantragt und genehmigt werden. Zudem sollen die Gebäudekosten der Pflegeschulen an den öffentlichen berufsbildenden Schulen durch deren Schulträger getragen werden (s. Begründung des Gesetzesentwurfes, S. 14, letzter Anstrich).

Hinzu kommt, dass das Bildungsministerium für die schulische Ausgestal- tung der Pflegeausbildung zuständig ist (s. Verordnungsermächtigungen in § 9 Abs. 1 des Entwurfes) und dass das Landesschulamt u.a. für die staatliche Anerkennung der Pflegeschulen verantwortlich sein wird (s. § 3 Abs. 2 des Verordnungsentwurfes).

Somit ist unmissverständlich klar, dass staatliche Pflegeschulen auch künftig wesentlichen Regelungen des Schulgesetzes unterliegen werden, so dass es kein Ermessen der Landesverwaltung bzw. des Gesetzgebers mehr geben kann, ob die künftigen Pflegeschulen in freier Trägerschaft (weiterhin) als Ersatzschulen zu führen sind. Nach der gewählten Geset- zeskonstruktion ist der Ersatzschulstatus für diese Schulen zwingend vorzusehen. Sollte es trotzdem bei den bisher vorgesehenen Regelungen in den §§ 1 und 2 des Ausführungsgesetzes bleiben, muss damit gerech- net werden, dass einzelne Träger von Pflegeschulen ihren Ersatzschulsta- tus verwaltungsgerichtlich feststellen lassen werden.

Von der hier diskutierten Grundsatzfrage hängen viele weitere Regelungen im Landesausführungsgesetz und in nachfolgenden Verordnungen ab. Sollte sich das Bildungsministerium der vom VDP Sachsen-Anhalt vertretenen Auffassung anschließen, wären für die bisherigen Kranken- und Kinderkrankenpflegeschulen selbstverständlich Übergangsregelungen zu schaffen, die ihnen im Falle einer freier Trägerschaft den unbürokratischen und kurzfristigen Erwerb des Ersatzschulstatus ermöglichen.

bb.) Absatz 2

Grundsätzlich befürwortet der VDP Sachsen-Anhalt die hier vorgesehene Regelung, es sollte allerdings noch klar gestellt werden, dass eine Pflegeschule im letzten Ausbildungsdrittel theoretisch auch ausschließlich ein oder beide Ausbildungsziel(e) des Teils 5 des PfIBG anbieten kann. Die bisherige Formulierung des Absatzes 2 könnte – im Gegensatz zur Gesetzesbegründung – den Schluss zulassen, dass eine Pflegeschule stets im letzten Drittel zumindest die generalisierte Pflegeausbildung anzubieten hat. Wichtig wäre an dieser Stelle auch der Hinweis, dass ein nachträglich eingerichtetes zusätzliches Angebot eines Pflegeschulträgers für das letzte Ausbildungsdrittel kein weiteres aufwendiges Genehmigungs- bzw. Anerkennungsverfahren auslösen sollte.

b) § 2: Pflegeschulen an öffentlichen berufsbildenden Schulen

Der Unterricht an den Pflegeschulen, die sich an den öffentlichen berufsbildenden Schulen befinden, soll durch die Lehrkräfte der öffentlichen berufsbildenden Schulen erfolgen (Abs. 3), zudem soll eine solche Pflegeschule vom Schulleiter der öffentlichen berufsbildenden Schule geleitet werden. Lehrkräfte und Schulleitung werden in diesem Fall offenbar gesondert über das Land finanziert und nicht über das ausverhandelte allgemeine Schulbudget. Dies könnte nicht nur zu einer **Wettbewerbsverzerrung** gegenüber den übrigen Pflegeschulträgern führen, sondern auch zu einer unzulässigen und mit dem PfIBG nicht zu vereinbaren **Doppelförderung** der an den öffentlichen berufsbildenden Schulzentren eingerichteten staatlichen Pflegeschulen.

c) § 3: Staatliche Anerkennung

aa.) Absatz 2

Hier sollten für das Anerkennungsverfahren entsprechende Fristen festgelegt werden, bis wann der potentielle Pflegeschulträger einen Antrag auf die staatliche Anerkennung stellen muss und bis wann das Landesschulamt über diesen Antrag zu entscheiden hat. Ein ähnliches Verfahren hat sich hinsichtlich der Genehmigung und Anerkennung von Ersatzschulen bereits über die SchifT-VO etabliert. Zumindest sollte hierzu in **Absatz 3** eine Ermächtigungsnorm verankert werden.

bb.) Absatz 3

Angesichts des gerade im Bereich der Pflege- und Gesundheitsausbildungen bundesweit bestehenden und sich weiter zuspitzenden Mangels an entsprechend qualifizierten Lehrkräften, sollte der Verordnungsgeber in den kommenden Jahren keine über die Mindestanforderungen von § 9 Abs. 1 Nr. 1 + 2, Abs. 2 S. 1 PflBG gegenüber der Schulleitung und den Lehrkräften an den Pflegeschulen hinausgehenden Anforderungen festlegen. Vielmehr sollte der Verordnungsgeber über eine sinnvolle Ausgestaltung der Regelungen von § 9 Abs. 2 S. 2 + Abs. 3 S. 2 PflBG nachdenken.

d) **§ 5: Aufsicht über Pflegeschulen**

Hier wäre in **Abs. 2** klarzustellen, inwieweit diese Regelung auch nach Maßgabe des Tatbestands von § 11 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs anzuwenden ist. Es muss unseres Erachtens davon ausgegangen werden, dass das Ausführungsgesetz frühestens im Herbst 2019 vom Landtag beschlossen werden wird. Wollte ein Pflegeschulträger bereits gleich zu Beginn des Jahres 2020 mit der neuen Pflegeausbildung starten, könnte er die vorgesehene 6-Monats-Frist von § 5 Abs. 2 nicht mehr einhalten.

e) **§ 7: Fort- und Weiterbildung**

aa.) Absatz 1

Diese Regelung sollte unseres Erachtens nach wie folgt ergänzt werden: „... soweit innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt nachweislich und regelmäßig entsprechende Fortbildungen in der notwendigen Qualität und Quantität angeboten werden. Entsprechende Fortbildungsangebote außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt können die Lehrkräfte im Einvernehmen mit ihrem Schulträger besuchen.“

bb.) Absatz 2

Der VDP Sachsen-Anhalt begrüßt, dass das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung verpflichtend (idealerweise regelmäßig) Fort- und Weiterbildungen für Lehrkräfte an Pflegeschulen anbieten soll. Das LISA darf diesbezüglich aber kein Monopol innehaben, andere gleichwertige Fort- und Weiterbildungen von qualifizierten Drittanbietern sollten von der Schulaufsicht ebenfalls anerkannt werden.

Unbedingt aufzunehmen in **Satz 2** ist auch die **entsprechende Anwendung der Regelung von § 30 Abs. 4 S. 3 SchulG-LSA**. Die Angebote des LISA sollten allen Pflegeschulen gleichberechtigt offenstehen und dies unabhängig von ihrer Trägerschaft, zumal diese Ausbildung ohnehin vorwiegend von freien Trägern angeboten wird.

f) § 8: Miet- und Investitionskostenzuschuss

Der VDP Sachsen-Anhalt begrüßt, dass das Land – so wie vom Bundesgesetzgeber auch vorgesehen – den Pflegeschulträgern einen Miet- und Investitionskostenzuschuss gewähren will.

Hierzu habe ich jedoch folgende Anmerkungen:

1. Die konkrete Höhe dieses Zuschusses kann nicht nur in der Gesetzesbegründung benannt werden, sie muss in jedem Fall klar im Gesetz aufgeführt werden, da es verfassungsrechtlich vorgesehen ist, dass der Gesetzgeber alle wesentlichen Entscheidungen (insbesondere solche, die finanzielle Auswirkungen haben und Ansprüche begründen) selbst treffen muss. Die bislang vorgesehene Regelung in **Absatz 1** würde weder den Pflegeschulträgern noch der Verwaltung die notwendige Rechtssicherheit und Klarheit zur Höhe des Miet- und Investitionskostenzuschusses bringen.
2. **In der Sache selbst hält der VDP Sachsen-Anhalt die im Gesetzesentwurf auf S. 14 erläuterten vorgesehenen Zuschüsse für deutlich zu niedrig bemessen:** Die vorgesehene Größe der Pflegeschule von 200 Quadratmetern erscheint willkürlich und entspricht wohl nur in sehr wenigen Ausnahmefällen den Tatsachen. Insbesondere Schulträger, die nur oder ganz überwiegend in ihren Räumlichkeiten die Pflegeausbildung anbieten, werden mit den vorgesehenen 200 m² niemals auskommen können. Es ist vom Gesetzgeber unbedingt zu beachten, dass ein Pflegeschulträger keine Möglichkeit hat, die notwendigen Investitions- und Mietkosten selbst aufzubringen, da das PflBG die Erhebung von Schulgeldern und eine entsprechende Verwendung des ausverhandelten Schulbudgets für derartige Kosten ausdrücklich untersagt.

Zu den Räumlichkeiten einer Pflegeschule gehören nicht nur (wie in der Gesetzesbegründung abschließend ausgeführt) Sanitäreinrichtungen, Lehrerzimmer und Sozialräume, sondern z.B. auch Büros für die Schulleitung und das Sekretariat, Räumlichkeiten für die Bibliothek, das Archiv sowie für das zu lagernde Unterrichtsmaterial (insbesondere Lehrmittel), außerdem Aufenthalts- und Pausenräume bzw. ein Schulhof (inkl. PKW-Stellflächen) für die Schüler*innen. **Insoweit muss die vorgesehene pauschale Größe einer Pflegeschule auf mindestens 400 m² verdoppelt werden, weshalb die hierfür vorgesehene Pauschale mindestens 3.200 Euro je Schule und Monat betragen muss.**

Auch dürfte der vorgesehene Raumbedarf von **2,5 m² pro Auszubildenden** für die Klassenräume unzureichend sein, da die Pflegeschulen künftig für ihre Schüler*innen „herkömmliche“ Klassenräume in einer Größe von 2 m² je Schüler/in **und zusätzlich** speziell ausgestattete Räumlichkeiten für die fachpraktische Ausbildung (in der regelmäßig

auch Klassenteilungen stattfinden werden) in einer Größe von 2,5 m² je Schüler/in vorzuhalten haben. **Aus diesem Grund fordert der VDP Sachsen-Anhalt auch das Heranziehen einer kalkulatorischen Miete von monatlich 10,00 €/m² für einen Raumbedarf von mindestens 4,5 m² je Auszubildenden, somit also eine schülerbezogene Pauschale für 2020 von 45 Euro monatlich je Schüler/in.**

3. Darüber hinaus ist in den kommenden Jahren mit weiter steigenden Mieten auch für Schulgebäude zu rechnen (z.B. bei einem notwendigen Neubezug, nach Auslaufen eines Mietvertrages, nach einer erfolgten Modernisierung des Schulgebäudes). **Hierfür sollte sowohl für die vorgesehenen Pauschalen pro Schule und pro Schüler/in ausgehend vom Jahr 2020 eine jährliche Erhöhung dieser Beträge nach Maßgabe des vom Statistischen Bundesamt jährlich veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) vorgesehen werden.**
4. Die den je Schüler*innen gewährten Pauschalen sollten aufgrund eines für die Schule festgelegten Stichtages ausgereicht werden. Brechen im Laufe eines Schuljahres Schüler*innen ihre Ausbildung ab oder wechseln sie an eine andere Schule, hat der betroffenen Pflegeschulträger trotzdem für die identische Mietfläche eine Miete zu entrichten. Zudem würde sich durch eine derartige Stichtagsregelung auch der bürokratische Aufwand für alle Beteiligten in einem übersichtlichen Rahmen gestalten, ebenso würde zumindest für ein Schuljahr Planungssicherheit bestehen.
5. Nach Kenntnis des VDP Sachsen-Anhalt gibt es auch bisherige Krankenpflegeschulen (z.B. die Christliche Akademie Halle), die nicht direkt an ein Krankenhaus angegliedert sind und die somit auch nicht ihre Miet- und Investitionskosten über Leistungen nach dem KHG erstattet bekommen.

Einen pauschalen Ausschluss aller bisherigen Kranken- und Kinderkrankenpflegeschulen von dem vorgesehenen Investitions- und Mietkostenzuschuss lehnt der VDP Sachsen-Anhalt deshalb ab, vielmehr ist diesbezüglich angemessen zu differenzieren (s. Absatz 3).

6. Pflegeschulen, die Schüler*innen mit einem festgestellten Förderbedarf (aufgrund von körperlichen Behinderungen) aufnehmen, müssen hierfür einen gesonderten Miet- und Investitionskostenzuschuss erhalten, weil sie einen behindertengerechten Zugang zu allen Unterrichtsräumen und sonstigen Schulanlagen gewährleisten müssen.
7. Nach Kenntnis des VDP Sachsen-Anhalt plant das Land bei der Umsetzung des Pflegeberufgesetzes die Verankerung eines **zusätzlichen allgemeinbildenden Unterrichts in einem Umfang von 200 Stunden**. Dieser Unterricht wird nicht über die ausverhandelte Schulpauschale finanziert, weshalb das Land hierfür einen gesonderten Zuschuss vorsehen muss. Hierzu fehlt allerdings im vorliegenden Gesetzesentwurf

eine entsprechende Regelung, dem Bildungsministerium soll diesbezüglich offensichtlich noch nicht einmal eine Verordnungsermächtigung eingeräumt werden. **Aus diesem Grund sollte § 8 noch um eine transparente Regelung zum Zuschuss für den allgemeinbildenden Unterricht ergänzt werden.**

g) § 10: Übergangsregelung zur Qualifikation der Lehrkräfte

Der VDP Sachsen-Anhalt spricht sich angesichts des bereits weiter oben erwähnten erheblichen Lehrkräftemangels im Bereich der Pflegeausbildung dringend dafür aus, von der nach dem PflBG in § 9 Abs. 3 S. 2 eingeräumten Befugnis auch im Land Sachsen-Anhalt **vollumfänglich** (und nicht nur eingeschränkt bis 2025, s. **Abs. 1 S. 1** des Gesetzesentwurfs) Gebrauch zu machen. Die im Gesetzesentwurf in Abs. 1 vorgesehene Regelung würde bei den hiesigen Pflegeschulen zu einem beträchtlichen Wettbewerbsnachteil gegenüber den Pflegeschulen in den benachbarten Bundesländern (die nach unserer Kenntnis solche einschränkenden und bürokratischen Regelungen zum Lehrereinsatz nicht planen) führen, zudem könnten gerade kleinere Pflegeschulen in eher ländlichen Regionen hierdurch zur Schließung gezwungen werden, was dem Ansinnen des PflBG vollkommen zuwiderlaufen würde.

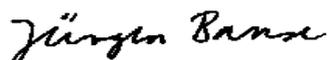
Aus diesem Grund plädiert der VDP Sachsen-Anhalt für eine ersatzlose Streichung des gesamten Absatzes 1 in § 10.

h) § 12: Übergangsregelung

Hier sollte in Absatz 1 zumindest eine **Härtefallklausel** für Schüler*innen verankert werden, die 2019 eine Kranken- oder Altenpflegeausbildung aufgenommen haben und die im Laufe ihrer Ausbildung für längere Zeit erkranken oder schwanger werden, weil diese ansonsten ihre Ausbildung abbrechen müssten, weil ja nach 2019 keine derartigen Ausbildungen mehr neu starten dürfen.

Soweit zu unserer Stellungnahme. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Banse
- Geschäftsführer -

Anlage

VDP / Sachsen-Anhalt e.V.
Otto-von-Guericke-Str. 86a / 39104 Magdeburg

Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt

Ministerium für Bildung
des Landes Sachsen-Anhalt
Frau Dr. Ulrike Oehlstöter
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg

Magdeburg, 15.03.2019

Schulrechtlicher Status der künftigen Pflegeschulen

Sehr geehrte Frau Dr. Oehlstöter,

vor dem Hintergrund der noch immer laufenden Diskussionen um die konkrete Ausgestaltung des Landesausführungsgesetzes zum Pflegeberufgesetz wende ich mich heute an Sie, um nochmals für eine Aufnahme aller künftigen Pflegeschulen in den direkten Geltungsbereich unseres Schulgesetzes zu werben.

Vorab möchte ich darauf hinweisen, dass die bisher ohnehin dem Schulgesetz unterliegenden Altenpflege-Berufsfachschulen im Vergleich zu den übrigen Pflegeausbildungen von den meisten Schüler*innen besucht werden. Außerdem weisen zahlreiche wissenschaftliche Veröffentlichungen darauf hin, dass der Fachkräftemangel in der Altenpflege schon jetzt noch viel gravierender als der in der Krankenpflege ist. Dennoch wurde das Pflegeberufgesetz relativ einseitig auf die bisherigen Strukturen der Krankenpflegeschulen ausgerichtet. Aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt gibt es jedoch eine ganze Reihe von Gründen, warum auch unser Bundesland gerade bei der Frage nach dem künftigen schulrechtlichen Status der Pflegeschulen von der o.g. Tendenz abweichen sollte, so dass alle Pflegeschulen ab dem 01.01.20 direkt dem hiesigen Schulgesetz unterliegen könnten.

Selbstverständlich müsste der Gesetzgeber dann den „neuen“ Pflegeschulen auch innerhalb des Schulgesetzes einen besonderen Status zuweisen, z.B. dürfte es für die in freier Trägerschaft betriebenen Pflegeschulen keine Wartefrist mehr geben, auch ist künftig der Finanzierungsmechanismus

VDP

Verband Deutscher Privatschulen
Sachsen-Anhalt e.V.

Otto-von-Guericke-Str. 86a
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0
F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de
www.vdp-sachsen-anhalt.de

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank
Konto-Nr.: 107 334 00
BLZ: 120 300 00

Vereinsregister

Amtsgericht Stendal
VR 11611

natürlich ein völlig anderer als bei den sonstigen staatlichen und freien Schulen. Zudem müssten praktikable Übergangslösungen für die schon bestehenden Kranken- und Kinderkrankenpflegeschulen gefunden werden, so dass diese kein umfangreiches Ersatzschulgründungsverfahren zu durchlaufen hätten, wenn sie im kommenden Jahr als Schule in freier Trägerschaft die generalisierte Pflegeausbildung anbieten wollen.

Folgende (nicht abschließend aufgezählten) Gründe sprechen aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt hinsichtlich der neuen Pflegeausbildung für eine direkte Anwendung des Schulgesetzes:

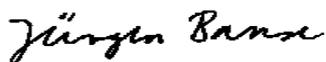
- Die Schüler*innen könnten ohne gesonderte Regelung ihre Schulpflicht an den Pflegeschulen erfüllen, auch die Frage des Schülertransports wäre bereits geregelt.
- Die Pflegeschulen würden hinsichtlich der gesetzlichen Unfallversicherung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt und nicht der wesentlich kostspieligeren Verwaltungsberufsgenossenschaft zugeordnet werden.
- Kranken- und Pflegekassen würden bei der Frage, ob neue Pflegeschulen genehmigt oder bevorstehende kleinere Pflegeschulen geschlossen werden müssen, an Einfluss verlieren. Erst vor wenigen Tagen hat die Krankenkasse BARMER die Schließung von kleineren Krankenhäusern in Sachsen-Anhalt und eine Konzentration auf die großen Häuser gefordert. Derartige Bestrebungen wären im Bereich der Pflegeausbildung sicherlich kein erstrebenswertes Ziel für unser Bundesland.
- Zumindest die bisherigen Altenpflegeschulen in freier Trägerschaft verlieren bei ihrer „Ausgliederung“ aus dem Schulgesetz bestimmte Freiheits- und Gestaltungsrechte, die sich bislang aus Art. 7 Abs. 4 GG herleiten lassen. So könnten z.B. künftige vorgesehene Mindestschülerzahlen Neugründungen von Pflegeschulen verhindern und zu Schließungen bereits bestehender Pflegeschulen führen. Ebenso könnten durch entsprechende Vorgaben Schülerzahlen oder Zügigkeiten vorgegeben werden, die nicht überschritten werden dürfen.
- Bisherige Regelungen zu den berufsbildenden Schulen – wozu neben dem Schulgesetz auch Verordnungen, Erlasse und Richtlinien gehören – könnten weiter direkt angewendet werden. Bei einem Ausschluss der Pflegeschulen aus dem direkten Geltungsbereich des Schulgesetzes wären diese Regelungen in Gänze neu zu treffen, was bis zum 01.01.20 kaum zu schaffen sein wird.
- Die bisherigen staatlichen Altenpflegeschulen könnten relativ unproblematisch unter dem Dach ihrer bisherigen Berufsschulzentren weiter betrieben werden. Das aktuell hierzu favorisierte Konstrukt spricht ohnehin dafür, dass die Pflegeschulen in freier Trägerschaft als Ersatzschulen zu behandeln wären.

- Schon die Zuständigkeit des Bildungsministeriums und des Landes-
schulamtes spricht für eine direkte Anwendung des Schulgesetzes auf
die Pflegeschulen.
- Die Referendarsausbildung kann bislang auch nur an Schulen im Sinne
des Schulgesetzes erfolgen. Fraglich ist, inwiefern Pflegeschulen noch
„Ausbildungsschulen“ für Referendare sein können, wenn die Einrich-
tungen nicht mehr dem Schulgesetz unterliegen sollten.
- Der Bund engagiert sich mittlerweile im zunehmenden Maße förder-
technisch im schulischen Bereich. Aktuelle Förderprogramme des
Bundes (z.B. das Kommunalinvestitionsförderprogramm oder der
wohl nun kommende DigitalPakt) sind ausschließlich auf die Schulen
im schulrechtlichen Sinne ausgelegt. Eine Beteiligung der Pflegeschu-
len könnte hieran schon aus der Sicht des Fördermittelgebers schei-
tern, weil diese nicht dem hiesigen Schulgesetz unterliegen.

Sehr geehrte Frau Dr. Oehlstöter,

ich bitte Sie, diese Argumente nochmals zu prüfen und in Ihrem Haus ab-
zuwägen. Gern stehe ich Ihnen für ein Gespräch hierzu zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Banse
- Geschäftsführer -